

Bedingungen für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen in Münster

1. Der Sport wird kontaktfrei ausgeführt; es wird jederzeit ein Mindestabstand von 2 Metern zu allen weiteren Personen eingehalten. Dies gilt auch in Warteschlangen von der Halle.
2. Eine nicht kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist in Hallen/geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer/-innen, nach § 2a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung durch den verantwortlichen Verein sichergestellt sein muss.
3. Sportler/-innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion haben keinen Zutritt zur Sporthalle.
4. In den Eingangsbereichen, Fluren und WC/Toilette ist das Tragen einer Mund-Nasen-, Bedeckung (=Alltagsmaske) verpflichtend vorgeschrieben. In der Sporthalle darf die Bedeckung abgenommen werden.
5. Die Sportler/-innen beachten konsequent die derzeitigen Hygienevorschriften.
6. Vor und nach dem Sport bitte unbedingt die Hände gründlich waschen und ggf. desinfizieren.
7. Dusch-, Wasch- und Umkleieräume dürfen bis zum Ende der Sommerferien nicht genutzt werden. Ausgenommen sind Toiletten
8. Ab 12. August 2020 ist die Benutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume wieder gestattet. Es gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen.
9. Bei Sportbetrieb ist eine gute Durchlüftung der Halle sicherzustellen.

Nach Trainingsende verlassen Sie bitte umgehend und ohne weiteren Aufenthalt die Sporthalle und deren Umfeld.

Bitte tragen Sie durch Ihr verantwortliches Verhalten zu einer weiteren Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei.

Stand: 12.08.2020